



ÖBTC Zucht- und Eintragsordnung

Ergänzung zur ÖKV Zucht- und Eintragsordnung

Gültig mit 1. Jänner 2026

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Verpflichtende Vorgaben f.d. Zuchtverwendung Standard- & Miniatur BT.....	3
2.1. Generelles zur Zuchtverwendung	3
2.2. Standard Bullterrier	3
2.2.1. Verpflichtende Untersuchungen	3
2.3. Miniatur Bullterrier.....	4
2.3.1. Verpflichtende Untersuchungen.....	4/5
3. Rahmenbedingungen der Zucht.....	6
3.1. Deckabsicht.....	6
3.2. Wurfwiederholungen.....	6
3.3. Deckbescheinigung	6
3.4. Deckmeldung	6
3.5. Wurfmeldung.....	6
3.6. Wurfabnahme.....	7
3.7. Eintragsformular	7
3.8. Original Abstammungsnachweis der Mutter.....	7
3.9. Zuchttätenkarte.....	7
3.10. Welpenstammbuch.....	8
3.11. Audiometrietest.....	8
3.12. Zuchtuntersuchungen	8
3.13. Richterbericht	8
3.14. Chippen und EU-Impfpass.....	8



1. Präambel

Die vorliegende Zucht- und Eintragungsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Einhaltung und Verbesserung der Rassen Bullterrier und Miniatur Bullterrier.

Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird verbindlich, unabhängig von einer Mitgliedschaft beim ÖBTC.

Grundlage dieser Zuchtdokumentation sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Zuchtrelement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltebestimmungen.

Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser Zucht- und Eintragungsordnung nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen des ÖKV und der FCI.

Die in den folgenden geregelten Rahmenbedingungen, dienen dem Erhalt und der Genvielfalt der betreuten Rassen und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzuchten jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und Welpenkäufern.

Der Besuch eines Züchterseminars über Geburt und/oder Aufzucht ist für jeden **Erstzüchter verpflichtend** und dem Zuchtwart mittels Urkunde/Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Dieses Seminar ist vor der Belegung der Hündin erfolgen und **darf nicht älter als 1 Jahr sein**.



2. Verpflichtende Vorgaben für die Zuchtverwendung von Standard- und Miniatur Bullterrier

2.1 Generelles zur Zuchtverwendung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen, und die Erreichung der vollen Zuchtreife.

Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden, die erwarten lassen, dass bei Ihren Nachkommen keine Qualzuchtmerkmale auftreten werden (siehe § 5 Abs. 2 Z 1 TSG – Verbot von Qualzucht).

Die zur Zucht verwendeten Hunde dürfen keine Merkmale und Eigenschaften aufweisen, die im jeweiligen FCI Standard als „disqualifizierende Fehler“ angeführt sind.

2.2 Standard Bullterrier

Bei Hündinnen wird das Mindestalter bei der Deckung mit 18 Monaten festgelegt.

Eine Hündin darf bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in der Zucht bleiben.

Einer Hündin sind nicht mehr als 3 Würfe zuzumuten. Nach einem Wurf muss die darauffolgende Hitze ausgelassen werden. Im Allgemeinen ist einer Hündin nicht mehr als 1 Wurf innerhalb von 12 Monaten zumutbar.

Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Erlaubnis des Zuchtwartes eingeholt und vor Belegung der Hündin ein tierärztliches Attest beim Zuchtwart vorgelegt werden.

Nach 2 Kaiserschnittgeburten wird automatisch ein Zuchtverbot verhängt.

Standard Rüden sind ab dem 9. Monaten zur Zucht zugelassen und benötigen ein „Sehr gut“ als Ausstellungsresultat.

Die Gesundheitszeugnisse und der Richterbericht von Rüden oder Hündin müssen **vor der ersten Zuchtverwendung** beim Zuchtwart vorliegen.

Halbgeschwister-Verpaarungen müssen nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart von diesen schriftlich genehmigt werden. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet.

Alle überwiegend weißen Welpen müssen bis zur Wurfabnahme (in Ausnahmefällen bis zur vollendeten 12. Woche) audiometrisch untersucht werden. Die Kopien der Befunde sind dem Zuchtwart zu übergeben.

2.2.1 Verpflichtende Untersuchungen

- Audiometrische Untersuchung überwiegend weißer Welpen (BAER Test)
- Herzultraschall
- Nierenschall

Im Ausland stehende Deckrüden müssen die Zuchtvoraussetzung ihres Heimatlandes erfüllen.



2.3. Miniatur Bullterrier

Bei Hündinnen wird das Mindestalter bei der Deckung von 18 Monaten festgelegt.

Eine Hündin darf bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in der Zucht bleiben.

Einer Hündin sind nicht mehr als 3 Würfe zuzumuten. Nach einem Wurf muss die darauf-folgende Hitze ausgelassen werden. Im Allgemeinen ist einer Hündin nicht mehr als 1 Wurf innerhalb von 12 Monaten zumutbar.

Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Erlaubnis des Zuchtwartes eingeholt und vor Belegung der Hündin ein tierärztliches Attest beim Zuchtwart vorgelegt werden.

Nach 2 Kaiserschnittgeburten wird automatisch ein Zuchtverbot verhängt.

MBT Rüden sind ab dem 12. Monat zur Zucht zugelassen und benötigen ein „Sehr gut“ als Ausstellungsresultat.

Die Gesundheitszeugnisse und der Richterbericht des Rüden/Hündin müssen vor der ersten Zuchtverwendung beim Zuchtwart vorliegen.

Halbgeschwister-Verpaarungen müssen nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart von diesen schriftlich genehmigt werden. Inzestverpaarungen sind nicht gestattet.

Alle überwiegend weißen Welpen müssen bis zur Wurfabnahme (in Ausnahmefällen bis zur vollendeten 12. Woche) audiometrisch untersucht werden. Die Kopien der Befunde sind dem Zuchtwart zu übergeben.

2.3.1 Verpflichtende Untersuchungen

- Audiometrische Untersuchung überwiegend weißer Welpen (BAER Test)
- Patella Untersuchung (ab 12 Monate)
 - Grad 0 x 0 oder Grad 0 x 1 / ab Grad 2 Zuchtverbot
 - Hunde mit Grad 1 müssen mit 3 Jahren die Untersuchung wiederholen
 - Sollte sich der Grad verschlechtern, dann ist der Hund nicht mehr zur Zucht zugelassen.
 - Eine Hündin mit PL Grad 1, darf zwischen 18 Monaten und 3 Jahren nur max. 1 Wurf haben.
- Liste der zugelassenen Ärzte zu finden auf der Clubhomepage oder auf der ÖKV-Homepage (dzt. unter Referate/Zuchtbuchreferat)
- Herzultraschall
- Nierenschall
- ECVO Augenuntersuchung – zu finden auf der ÖKV-Homepage (dzt. unter Referate/Zuchtbuchreferat)

PLL – DNA – Test oder frei durch Abstammung (clear by parentage)

PLL – DNA – Test nur mit EDTA Blutprobe (kein Backenabstrich)

Folgende Möglichkeiten sind zugelassen:

- PLL frei (clear) x PLL frei (clear)
- PLL frei (clear) x PLL Träger (carrier/risk)

Nachkommen von:

- PLL DNA Test frei (clear) x PLL DNA Test frei (clear) Verpaarungen erhalten den Eintrag „clear by parentage“ in der Ahnentafel.
- PLL DNA Test frei (clear) x Frei durch Abstammung (clear by parentage) Verpaarungen erhalten den Eintrag „clear by parentage“ in der Ahnentafel
Bei Zuchtverwendung der Nachkommen ist ein PLL DNA Test erforderlich.
- Frei durch Abstammung (clear by parentage) x Frei durch Abstammung (clear by parentage) Verpaarungen erhalten den Eintrag „clear by parentage“.
Bei Zuchtverwendung der Nachkommen ist ein PLL DNA Test erforderlich.

Sobald ein PLL DNA carrier zur Zucht eingesetzt wird, muss für alle Welpen ein PLL DNA Test gemacht werden.

Importierte Miniatur Bullterrier müssen vor der Zuchtverwendung einen PLL DNA Test vorweisen, oder „clear by parentage“ sein.

Im Ausland stehende Deckrüden müssen die Zuchtvoraussetzung ihres Heimatlandes erfüllen.

Der ÖBTC empfiehlt eine Schulterhöhe von 38 cm.



3. Rahmenbedingungen der Zucht

3.1 Deckabsicht

Eine Deckabsicht muss dem Zuchtwart in schriftlicher oder mündlicher Form angekündigt werden, wobei zusätzlich bei MBT noch der PLL Status bekannt gegeben werden muss. Dies hat binnen der ersten Woche der Läufigkeit der Hündin zu erfolgen.

3.2 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sind schriftlich anzufragen und müssen durch den Zuchtwart genehmigt werden.

3.3 Deckbescheinigung

Die Deckbescheinigung muss vollständig und gut leserlich ausgefüllt werden und von Rüden und Hündinnen Besitzer unterschrieben werden. Für den Fall, dass der Deckrüde beim Hündinnen Besitzer steht, ist ein Zeuge des Deckaktes anzugeben und dieser muss die Deckbescheinigung unterschreiben.

Es darf nur das ÖKV Formular verwendet werden. Ausländische Formulare werden vom ÖKV nicht akzeptiert.

3.4 Deckmeldung

Eine Deckmeldung muss dem Zuchtwart innerhalb von 2 Tagen in schriftlicher Form gemeldet werden. Der Name der Elterntiere lt. Ahnentafel und das Datum der Belegung müssen angeführt werden.

3.5. Wurfmeldung

Wurfmeldungen müssen binnen 24 Stunden in schriftlicher Form mit folgenden Angaben erfolgen:

- Angabe der Elterntiere
- Datum der Geburt
- Anzahl der Welpen mit Angabe von Geschlecht und Farbe
- Eventuelle Totgeburten
- Normalgeburt oder Kaiserschnitt



3.6 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme erfolgt durch den Zuchtwart bzw. Zuchtwartstellvertreter bis zur vollendeten 8. Woche, wobei die Mutterhündin anwesend sein muss. Dem Zuchtwart steht die volle Zuchttätenkontrolle zu.

Folgende Unterlagen sind dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorzulegen bzw. abzugeben:

- Eintragungsformular (ÖKV Download)
- Deckbescheinigung (ÖKV Download)
- Original Abstammungsnachweis der Mutterhündin
- Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden
- Zuchttätenkarte (auch Kopie möglich)
- Welpenstammbuch
- Audiometrietest der überwiegend weißen Welpen
- 2 Chipaufkleber pro Welpen
- EU Impfpass
- Richterbericht von Rüden und Hündin
- Geforderte Zuchtuntersuchungen lt ZUO
- Zusätzlich beim MBT: PLL Profil der Elterntiere und ggfs. der Welpen

3.7 Eintragungsformular

Der umrandete Abschnitt im oberen Teil des Formulars und die Zuchtbuchnummer ÖHZB Nr. dürfen nur vom Zuchtwart ausgefüllt werden. Alle anderen Angaben müssen gut leserlich vom Züchter ausgefüllt und unterschrieben werden.

Der Rufname des Welpen darf höchstens aus 3 Wörtern bestehen. Zuchttätenname und Rufname eines Welpen dürfen gemeinsam 35 Zeichen inkl. Abstände nicht überschreiten. Ein bereits verwendeter Rufname darf vom selben Züchter erst nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Der Rufname aller Welpen eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.

3.8 Original Abstammungsnachweis der Hündin

Auf der Ahnentafel muss der Besitzer der Hündin eingetragen sein. Bei anderen Besitzverhältnissen ist eine Kopie des Kaufvertrages beizulegen. Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden und auf der Ahnentafel muss der Besitzer eingetragen sein.

3.9 Zuchttätenkarte

Eine Kopie der gültigen Zuchttätenkarte (Name, Adresse und Rasse) ist beizulegen. Wird auf einer Zuchttätenkarte eine zweite Person namentlich angeführt, müssen auch beide Personen mit ihren Unterschriften alle Formulare bestätigen.



3.10 Welpenstammbuch

Das Welpenstammbuch wird für jeden Welpen vom Zuchtwart ausgefüllt und muss vom Züchter und Zuchtwart unterschrieben werden. Bei tierärztlichen Wurfabnahmen ist ein verpflichtender DNA-Test durchzuführen (Welpen und Elterntiere) und für jeden Welpen ist ein vom Tierarzt unterschriebenes Welpenstammbuch beizulegen.

3.11 Audiometrietest

Pro überwiegend weißer Welpe ist eine Kopie des Audiometriebefundes beizulegen.

3.12 Zuchtuntersuchungen

Die geforderten Zuchtuntersuchungen der Elterntiere und der Welpen sind dem Zuchtwart in Kopie abzugeben. (Anm.: wie oben erwähnt gelten nur EDTA Blutproben)

3.13 Richterbericht

Eine Kopie des Richterberichtes von beiden Elterntieren mit der vorgeschriebenen Formwertnote von mindestens 1 x „Sehr gut“ ist beizulegen

3.14 Chippen und EU-Impfpass

Alle Welpen müssen lt. TSCHG §24a gechippt werden. Dies wird bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart überprüft. 2 Chip-Aufkleber pro Welpen werden für die Ahnentafel benötigt und sind daher beizulegen. Der inländische EU-Impfpass ist dem Zuchtwart vorzuweisen.